

Die nächste Aufgabe der Regierung.

Beim Schlusse der Landtags-Session wies die „Provinzial-Correspondenz“ auf die Gefahren und Besorgnisse hin, welche aus dem jüngsten Verhalten des Abgeordnetenhauses erwachsen seien und fügte hinzu:

„Die Regierung des Königs, welcher die Sorge und Verantwortung für das Heil und Gedeihen Preußens vor Allem in die Hand gelegt ist, wird sich der schweren Verpflichtung nicht entziehen können, jenen Gefahren wirksam vorzubeugen.“

Aus diesen Worten ist hier und da gefolgert worden, daß es sich um unmittelbare und außerordentliche Schritte der Regierung gegen das bisherige Abgeordnetenhaus oder gegen die parlamentarischen Einrichtungen überhaupt handele. Die Zeitungen der Fortschrittspartei kündigten täglich andere Maßregeln an, mit welchen die Regierung angeblich umgehe: die Einen erwarteten eine demnächstige Auflösung des Abgeordnetenhauses, Andere eine Umgestaltung des Wahlgesetzes oder tief greifende Aenderungen der Verfassung.

So ernst jedoch die Regierung ihre Verantwortung in jener Beziehung auffaßt, so ist doch zu bezweifeln, daß sie sich gegenwärtig zu jenen außerordentlichen Schritten veranlaßt sehen sollte.

Um den Gefahren des parlamentarischen Unwesens vorzubeugen, wird vornehmlich Eines unbedingt verbunden werden müssen: die Regierung kann und darf nicht dulden, daß sich Sessionen, wie die letzte, wiederholen, — Sessionen, in welchen ohne Aussicht auf entsprechende Erfolge für das Land, vornehmlich dahin gewirkt wird, durch leidenschaftliche Verhandlungen den öffentlichen Geist zu erregen, das königliche Regiment zu lähmen und das Ansehen der königlichen Behörden zu schmälern.

Die jährliche Berufung des Landtags, welche verfassungsmäßig dazu geordnet ist, ganz bestimmte Zwecke für das Wohl und Gedeihen des Landes, vornehmlich die regelmäßige Feststellung des Staatshaushalts zu erreichen, darf von dem Abgeordnetenhaus in Zukunft nicht mehr dazu gemißbraucht werden, mit Beseitigung dieser verfassungsmäßigen Aufgaben ganz andere Ziele und Zwecke, von welchen die Verfassung Nichts weiß, vor Allem die Untergrabung des königlichen Regiments zu verfolgen.

Solchem Mißbrauch zu steuern und den daraus erwachsenden Gefahren vorzubeugen, ist gewiß der ernste und entschiedene Wille der Regierung: die Mittel und Wege dazu sind vermuthlich in den Berathungen, welche dem Schlusse des Landtags folgten, allseitig festgestellt worden.

Je klarer aber der Regierung ihre Aufgabe, nämlich die kräftige Handhabung königlichen Regiments, gegenüber den verwirrenden und unterwühlenden Bestrebungen parlamentarischer Ungebühr vorgezeichnet ist, desto weniger wird sie zu Mitteln greifen dürfen, welche gerade geeignet wären, die politische Aufregung nach dem Sinn und Streben der Gegner ohne Frucht für das Land noch zu nähren und zu schüren.

Wenn die Regierung und mit ihr alle treuen Anhänger Sr. Majestät die durch die letzte Session so erheblich gesteigerte Erregung des Parteiwesens für ein schweres Uebel halten, wie sollte die Regierung dazu kommen, durch eine Auflösung des Abgeordnetenhauses und durch die Ausschreibung neuer Wahlen unvermeidlicher Weise eine erneuerte und noch tiefere Aufregung ins Land zu werfen! Der König hat nach der Verfassung jeder Zeit das Recht, zu keiner Zeit dagegen die Pflicht, zur Auflösung des Abgeordnetenhauses zu schreiten: Pflicht und Gewissen aber erfordern, daß die Regierung von diesem, wie von jedem anderen Recht nur dann Gebrauch mache, wenn sie überzeugt ist, daß es dem Lande zum Vortheil und Segen gereicht. Die Minister des Königs haben jedoch in den Verhandlungen des letzten Jahres kein Hehl daraus gemacht, daß die Regierung gegenüber der Partei-Organisation, welche das Bewußtsein der Wähler seither irre leitet und gefangen hält, von neuen Wahlen vorläufig noch keine durchgreifende Aenderung im Abgeordnetenhause erwarten zu dürfen glaube. Bei solcher Ueberzeugung ist nicht anzunehmen, daß die Regierung demnächst zu einer

Auflösung des Hauses schreiten und hierdurch nur eben eine fruchtlose Erregung des Volksgeistes begünstigen sollte.

Die nächste Aufgabe der Regierung bleibt vielmehr, durch ihre Thaten die Kraft des Parteitreibens zu überwinden und zu brechen, und im Volke das volle Bewußtsein wieder zu beleben, daß in Preußen der König regiert und zum Heil des Landes regiert.

Wenn die Regierung im Gegensaße gegen die nichtige Wirksamkeit des Abgeordnetenhauses durch kräftiges Handeln in allen Richtungen ihre Macht bekundet, — wenn die Finanzverwaltung des Staats, deren verfassungsmäßige Regelung an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gescheitert ist, durch Vollmacht Sr. Majestät des Königs nach den altbewährten preussischen Grundsätzen gewissenhafter Sparsamkeit zum Segen des Landes geführt wird, — wenn Handel und Wandel, welche unter den Wirkungen des revolutionären Parteitreibens nur gelähmt und zerrüttet würden, durch die treue Hand der Regierung geschützt, gepflegt und befördert werden, — wenn die Regierung in Verfolg der eingeschlagenen Politik das Ansehen Preußens nach außen kräftig wahr und vermehrt, — wenn endlich eine ernste Handhabung gesetzlicher Ordnung und Zucht alle Versuche zur Störung des öffentlichen Friedens wirksam ahndet und niederhält, dann wird das monarchische Bewußtsein des preussischen Volkes immer mehr erstarken und die Fesseln des Parteiwesens endlich zersprengen. Die Regierung wird dann seiner Zeit die weiteren Entschlüsse für die dauernde Sicherung preussischen Wesens und der wirklichen Landeswohlfaht gegen die Ausschreitungen und Gefahren parlamentarischen Unwesens mit voller Zuversicht und Kraft treffen können.

Der Staatshaushalt für 1865.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre bekanntlich nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Wohle des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts gebohlen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen“ Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden: die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staats-einnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrages wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng